

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen
Drucksache 17/15584

zweite Lesung

Auch hier sind die Reden zu Protokoll gegeben worden (*Anlage 6*).

Der Ausschuss empfiehlt uns in Drucksache 17/15584, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb stimmen wir jetzt über den Gesetzentwurf ab und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Gibt es keine. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Damit, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/14910** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen**.

Wir sind bei:

13 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusfGFlurbG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15235

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/15644

zweite Lesung

Die Reden sind ebenfalls zu Protokoll gegeben worden (*Anlage 7*).

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ausschuss empfiehlt in Drucksache 17/15644, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wir stimmen über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Bei der AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15235** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsverhalten und der Abstimmungsmehrheit **angenommen**.

Wir kommen zu:

14 Viertes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15517

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 8*). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/15517** so **überwiesen**.

Wir kommen zu:

15 Gesetz zur Einführung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15586

erste Lesung

Hier hat Herr Minister Biesenbach seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen (*Anlage 9*).

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss in der Federführung, an den Haushalts- und Finanzausschuss, an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? – Sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann haben wir **Gesetzentwurf Drucksache 17/15586** so **überwiesen**.

Ich rufe auf:

16 Zweites Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15660

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat auch hier seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*Anlage 10*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir stimmen ab über die Empfehlung des Ältestenrats, die lautet, den Gesetzentwurf an den Rechtsausschuss in der Federführung und an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Woh-

Anlage 7

Zu TOP 13 – „Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AusGFlurbG)“ – zu Protokoll gegebene Reden

Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Da meine Rede zur Einbringung des Gesetzentwurfs beim Landtagsplenum am 6. Oktober dieses Jahres ebenfalls zu Protokoll genommen wurde, möchte ich nur auf wenige Kernaussagen eingehen.

Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen. Ende 2020 unterlagen mit ca. 122.000 Hektar rund 3,5% der Landesfläche einem der 265 Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.

Wir lösen damit durch ein zielgerichtetes Flächenmanagement Landnutzungskonflikte auf, die durch das Aufeinandertreffen privater – zumeist landwirtschaftlicher – Nutzungsinteressen und öffentlicher Interessen, z. B. im Umweltbereich, entstehen.

Gerade hat die Agrarministerkonferenz mit Blick auf die Flutkatastrophe im Juli dieses Jahres beschlossen, dass die Instrumente der Landentwicklung und insbesondere auch die Bodenordnung zur Anpassung an den Klimawandel und zur Hochwasservorsorge genutzt werden sollen.

Wir verbessern die agrarstrukturellen Verhältnisse für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft durch Flächenzusammenlegung und günstige Grundstückszuschnitte, die sich zum Beispiel für Precision Farming eignen, sowie durch die Herstellung eines zukunftsfähigen Wegenetzes.

Zurzeit helfen Waldflurbereinigungsverfahren mit zukunftsfähigen Strukturen bei der Wiederbewaldung und mit gut befahrbaren Wegen auch bei der Waldbrandabwehr.

Wir unterstützen die Umsetzung großer Infrastrukturvorhaben für Verkehr oder Hochwasserschutz bei der agrarstrukturell verträglichen und existenzschützenden Flächenbereitstellung.

Die Neuordnung ländlicher Grundstücke hat eine lange Tradition in Nordrhein-Westfalen. 2020 konnte die Verwaltung für Agrarordnung auf ihr 200-jähriges Bestehen zurückblicken.

Damit das Flurbereinigungsgesetz in Nordrhein-Westfalen angewendet werden kann, wurde 1954 das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-

gesetz erlassen, mit dem die landesrechtlichen Ermächtigungen ausgeführt wurden.

Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich um eine Neufassung, die aus mehreren Gründen erforderlich wurde:

Die pandemische Lage aufgrund des Coronavirus hat gezeigt, dass die Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren wegen der gesetzlich vorgegebenen Verfahrenstermine erheblich erschwert wurde. Insbesondere konnte die Handlungsfähigkeit der Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht gewährleistet werden, da die Wahl des Vorstands nicht erfolgen konnte. Die Teilnehmergeinschaft ist das maßgebliche Mitwirkungsgremium eines Flurbereinigungsverfahrens und wird von allen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern der in einem Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke gebildet.

Erleichterung hat das bis Ende 2021 befristete Planungssicherstellungsgesetz, das auch für das Flurbereinigungsgesetz gilt, gebracht.

Mit dem Gesetzentwurf sollen nun landesrechtliche Regelungen getroffen werden, um die Handlungsfähigkeit der Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, Optionen auch für digitale Beteiligungsprozesse zu ermöglichen und Vorschriften für die Spruchstelle an aktuelle Bedürfnisse anzupassen. Zugleich wird im Gesetzentwurf durchgängig eine geschlechtergerechte Sprache berücksichtigt.

Dr. Ralf Nolten (CDU):

Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz – man könnte geneigt sein, dieses Ausführungsgesetz in die Liste der Covid-19-bedingten Abänderungen von Verfahrensabläufen in verschiedenen Gesetzeswerken einzureihen mit dem Hinweis: Dort, wo ein Zusammenkommen nicht physisch möglich ist, da eröffnen wir virtuelle Zusammenkünfte, schriftliche Umlaufverfahren, pragmatische Vorentscheidungen, die später bestätigt werden können. Ganz nebenbei werden in einem Vorgängergesetz aus den 50-er Jahren noch ein paar Modernisierungen vorgenommen. Dies klingt nach: beiläufig, wenig relevant. Also – wie im Fachausschuss geschehen – durchwinken, weiter in der Tagesordnung?

Das möchte ich ausdrücklich nicht tun. Denn es geht in der Tat um sinnvolle Verfahrensmöglichkeiten. Es geht aber zum einen auch um ein sehr wichtiges, in den letzten Jahrzehnten in NRW schon bald sträflich vernachlässigtes Instrumentarium: die Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, und zum anderen um ein für den Bürger sehr wichtiges Gut: sein Eigentum.

Dieses Eigentum sind Grundstücksflächen, die in einer zunehmenden Nutzungskonkurrenz unterliegen und die die öffentliche Hand auch zur Aufgabenerfüllung dringend braucht – und zwar nicht an beliebiger Stelle. Früher waren dies häufig sogenannte Regelflurbereinigungen nach § 1, 37 FlurbG zur Verbesserung der Agrarstruktur und damit zum direkten Vorteil der betroffenen Grundeigentümer, meist verbunden mit Wegebau, wasserbaulichen Maßnahmen und Meliorationen. Heute sind dies neben den Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG, wie sie klassisch zur Bodenmobilisierung für linienhafte Infrastruktur, für Kanal- und Straßentrassen eingeleitet werden, meist vereinfachte oder beschleunigte Bodenordnungsverfahren nach § 86 resp. § 91 FlurbG, durchgeführt zur Umsetzung von Naturschutzfachplanungen, für Hochwasserschutzmaßnahmen oder Gewässerrenaturierungen.

Alle drei Themen haben zur Zeit Hochkonjunktur – Biotopvernetzung zum Artenschutz und Biodiversitätserhalt, Bau von Deichen und Dämmen zur Hochwasserprävention insbesondere nach der verheerenden Flutkatastrophe von Mitte Juli wie auch die Gewässerrenaturierung. Ende Dezember schickt die Landesregierung den 3. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nach Brüssel. Schaut man in den vorliegenden Entwurf des MULNV auf Seite 5–27 und 5–38, so wird man als Begründung für bisher mangelhafte Umsetzung und voraussichtliche Fristverlängerungsbedarf über 2027 hinaus lesen: fehlende Flächenverfügbarkeit.

Bundesweit werden viele Gewässerrenaturierungen über die Flächenbereitstellung durch Bodenordnungsverfahren vorbereitet – auch in NRW. Während bei vorhandenem öffentlichen Grundbesitz der Tausch mit Privaten angestrebt werden kann, um die zur Lauferweiterung und -verlängerung, zur Durchgängigkeit und Vitalisierung der Gewässer notwendigen Flächen unmittelbar am Flusslauf verfügbar zu machen, ist man in anderen Fällen darauf angewiesen, über die Bodenordnungsverfahren die Flächen zu erwerben. Seit der Änderung des FlurbG in 1994 ist die naturnahe Entwicklung von Gewässern ausdrücklich im Maßnahmenkatalog des vereinfachten Verfahrens aufgeführt. Es wird zukünftig das verstärkt einzusetzende Mittel der Wahl sein. Die Verfahren „Mittlere Sieg“ und „Altarm Hembegen“ sind Verfahren, auf die auch das MULNV in diesem Zusammenhang aktuell gerne verweist.

Umso mehr ist nun darauf zu achten, dass beim betroffenen Eigentümer nicht der Eindruck entsteht, dass sich hier die öffentliche Hand schnell, unbürokratisch und kostengünstig Flächen beschaffen möchte zulasten des privaten Eigentums. Nirgends findet sich sonst die Konstruktion,

dass die Betroffenen eine Teilnehmergeinschaft gründen als Körperschaft öffentlichen Rechts. Diese leistet unter anderem die Zahlungen für entsprechende (Vor-)Arbeiten zur Herstellung bzw. Erhaltung von gemeinschaftlichen Anlagen und zieht die Teilnehmer wiederum zu Beiträgen heran. Entsprechend ist es auch eine sensible Frage, wer die Teilnehmergeinschaft vertritt. Der Vorstand wird bestimmt durch Wahl, zu der die Flurbereinigungsbehörde – bei uns in NRW mittlerweile eingegliedert in die Bezirksregierungen – einlädt. Das im pandemischen Verhinderungsfalle vorgeschlagene Verfahren unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer ist sachgerecht.

Kritischer sehe ich die Möglichkeit, die Einsichtnahme und Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung nach § 32 FlurbG als Online-Konsultation oder „in einer sonst geeigneten Weise“ durchzuführen. Hier wie auch bei den zum Flurbereinigungsplan in §§ 59 und 60 vorgesehenen Erläuterung der neuen Feldeinteilung, der Anhörung und im Widerspruchverfahren – beim sogenannten Vereinfachten Verfahren und bei der Beschleunigten Zusammenlegung können sie zusammengeführt werden – sind andere Verfahren als Präsenzverfahren kritischer zu sehen.

Um langwierigen Auseinandersetzungen bis hin zu Enteignungsverfahren aus dem Wege zu gehen, sollte hier der Respekt vor der starken Position des Grundeigentümers dazu führen, virtuelle oder schriftliche Verfahren eher restriktiv und nicht als Regelverfahren verstanden werden, so wie dies im § 11 des Ausführungsgesetzes vorgesehen ist. Hier ist die Option einer mündlichen Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten weggefallen. Der Rheinländer in mir verweist auf das „Man sieht sich immer zwei Mal im Leben“, das hier eine sorgfältige Abwägung verlangt. Nicht alles, was opportun ist und aus ressourcenökonomischen Gründen auf den ersten Blick hin sinnvoll erscheint, ist es auch.

Gleichwohl bestehen keine grundsätzlichen Hindernisse bei der Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Annette Watermann-Krass (SPD):

Das vorliegende Ausführungsgesetz ist zu begrüßen. Durch die Ermöglichung digitaler Termine erleichtern wir die Verfahrensbearbeitung in herausfordernden Zeiten. Mit Blick auf den fortschreitenden Flächenverlust können wir uns eine eingeschränkte Beschlussfähigkeit unserer Spruchstellen schlichtweg nicht länger leisten. Digitale Verfahrensweisen haben sich in den vergangenen zwei Jahren in vielerlei Hinsicht als positiv herausgestellt. Durch die Übernahme bewährter Regelungen können wir so Planungssicherheit mit not-

wendiger Flexibilität vereinen und zudem einen Beitrag zur digitalen Verwaltung leisten. Das ist im Interesse des Boden- und Naturschutzes sowie aller Beteiligten an Landnutzungskonflikten. Des Weiteren begrüßen wir die Nutzung geschlechtergerechter Sprache sehr und hoffen, dass wir in Zukunft derartige Änderungen häufiger hier im Parlament vorliegen haben. Wir stimmen daher dem Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungs-gesetz zu.

Stephan Haupt (FDP):

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung werden landesrechtlich zulässige Regelungen getroffen, die Alternativen zu flurbereinigungs-gesetzlich vorgeschriebenen Terminen mit Rechtsfolgen für die Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens ermöglichen.

Die Coronapandemie hat hier eindeutigen Änderungsbedarf verdeutlicht, da sie die Bearbeitung von Bodenordnungsverfahren sowie die Bearbeitung von Widersprüchen erheblich erschwert und oftmals zeitlich verzögert hat.

Rechtlich notwendige Präsenztermine konnten vielfach gar nicht durchgeführt oder wahrgenommen werden.

Zum 31.12.2022 läuft das Planungssicherstellungsgesetz des Bundes aus, was bisher Verfahrenserleichterungen während der pandemischen Lage regelt.

Mit diesem Gesetzentwurf nutzen wir die landesrechtlich zulässigen Spielräume und gewährleisten die Rechtssicherheit für künftige Flurbereinigungsverfahren.

Ich freue mich, dass hierüber im Hause Konsens herrscht und wir hier einmütig diesem Entwurf unsere Zustimmung erteilen.

Norwich Rüße (GRÜNE):

Und das verwundert auch nicht weiter: Denn spätestens in den 70er-Jahren stießen neue technische Möglichkeiten der Flurbereinigung auf ein erwachendes Umweltbewusstsein der Gesellschaft. Und auch so mancher Bauer fragte sich, ob denn das Niederwalzen ganzer Baumreihen oder metertiefe Abzugsgräben tatsächlich noch ein Fortschritt oder doch schon eher reine Naturzerstörung waren.

Bis dahin war die Flurbereinigung tatsächlich ein Symbol für den technischen Fortschritt auf dem Land. Flächen zusammenzulegen, neue asphaltierte Wege zu bauen und so eine rationellere Landwirtschaft zu ermöglichen, waren die zentralen Ziele.

Heute ist die Flurbereinigung längst nicht mehr der simple Dienstleister einer industrialisierten Landwirtschaft, sondern verfolgt mit ihrer Arbeit diverse Ziele.

Neben dem ursprünglichen Ziel einer möglichst effektiven Landnutzung sind mittlerweile andere Ziele genauso wichtig geworden. Die Renaturierung von Gewässern, die Anlage von Gewässer-randstreifen, die Renaturierung von verlandeten Gewässern, der Rückbau von überflüssigen Wirtschaftswegen oder die Schaffung von Landschaftselementen können heute auch Ergebnis einer Flurbereinigung sein.

Insofern ist heute klar: Flurbereinigung kann nicht nur gegen die Natur, sondern ganz im Gegenteil auch für die Natur erfolgreich arbeiten.

Angesichts der zunehmenden Armut unserer Kulturlandschaft an strukturierenden Elementen wie Hecken, Streuobstwiesen oder Kleingewässern kann die Flurbereinigung vielmehr in Zukunft hier einen wichtigen Beitrag leisten, unsere Landschaften naturfreundlicher zu gestalten.

Dementsprechend gibt es derzeit viele Anfragen auf Flurbereinigung und das Hauptthemnis besteht darin, dass die Flurbereinigungsbehörden personell – auch aufgrund der Verwaltungsstrukturreform von 2007 – unzureichend ausgestattet sind.

Insofern ist es in der aktuellen Lage richtig, die gesetzlichen Grundlagen dahin gehend zu verändern, dass es zu Vereinfachungen in den Verwaltungsabläufen kommt.

Dieses Anliegen tragen wir auch mit. Gleichzeitig betone ich aber, dass diese kleinen Korrekturen überhaupt nicht ausreichen, um die vorhandenen Defizite auszugleichen.

Vielmehr ist es dringend notwendig, die Ämter für Agrarordnung endlich wieder personell ausreichend auszustatten, damit die im Land Nordrhein-Westfalen anstehenden Arbeiten in den Bereichen Flurbereinigung, ländliche Siedlung und Dorferneuerung auch ausreichend schnell abgearbeitet werden können.

Dr. Christian Blex (AfD):

Während der Coronapandemie konnten viele Bodenordnungsverfahren nur erschwert oder zeitlich verzögert durchgeführt werden. So war die Durchführung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaften nicht möglich. Die Flurbereinigungsbehörde konnte die Mitglieder des Vorstandes nicht bestellen.

Diese Verzögerungen haben zu einem erheblichen Mehraufwand für die Beteiligten geführt. Es war jedoch nicht das Flurbereinigungs-gesetz, das

jetzt hier mit dem Ausführungsgesetz verbessert werden soll, das zu diesem Mehraufwand geführt hat, sondern es war in erster Linie die Lockdown-Politik der Landesregierung.

Die Kontaktbeschränkungen, die Maskenpflicht und die Gängelung der Menschen in allen Lebensbereichen haben mondäne Aufgaben zu einem Kraftakt werden lassen und damit unser Land gelähmt. Das vorliegende Ausführungsgesetz behebt zwar einige Hemmnisse, welche in der Praxis sichtbar geworden sind, beschränkt ihre Verfahrensvereinfachungen aber ausschließlich auf sogenannte „übergeordnete Gründe“. Soll heißen, nur wenn die Landesregierung eine epidemische Lage feststellt, greift die neue Regelung zur Verfahrensvereinfachung.

Diese Neuregelung ist kein großer Wurf und aktuell faktisch wirkungslos, denn gegenwärtig zu diesem Zeitpunkt hat die Landesregierung eine epidemische Lage nicht festgestellt.

Selbst die digitale Veröffentlichung der Ergebnisse der Wertermittlung sind sinngemäß aus dem Planungssicherungsstellungsgesetz des Bundes übernommen worden. Die Landesregierung bedient sich hier aus einem Bundesgesetz, das bis zum Ende nächsten Jahres befristet ist. Nein, also ein großer Wurf ist das Ausführungsgesetz überhaupt nicht.

Dann wird die Sprache des Ausführungsgesetzes noch einmal geschlechtergerechter. Aus dem „Vorsitzenden“ ist die „vorsitzende Person“, aus dem „Beisitzer“ die „beisitzende Person“, aus den „Stellvertretern“ ist die „Stellvertretung“ und aus den ehrenamtlichen „Richtern“ sind die ehrenamtlichen „Richterinnen und Richter“ des Flurbereinigungsgerichts geworden. Eine „richtende Person“ bringt die Anpassung der deutschen Sprache an eine geschlechtergerechte Sprache schon an seine Grenzen und war wohl keine Option. Das generische Maskulinum war immer schon verallgemeinernd und geschlechtlich unbestimmt. Sowohl Frauen und Männer durften sich angesprochen fühlen. Aber wer einmal damit anfängt, kann es offensichtlich nicht mehr sein lassen.

Dieses Ausführungsgesetz hat kaum Substanz und die Landesregierung hat sich noch nicht einmal die Mühe gemacht zu prüfen, wie flurbereinigungsrechtliche Verfahren wirklich vereinfacht werden können. Das grenzt schon hart an Arbeitsverweigerung.

Bei alle dem werden wird nicht vergessen:

Es war in erster Linie die Coronapolitik der Landesregierung, welche mit ihren verschärften Kontaktbeschränkungen große Versammlungen unmöglich hat. Diese Verzögerungen gehen auf die Kappe dieser Landesregierung – und sie liefert

hier eine Symptombekämpfung für ein von ihr selbstgeschaffenes Problem.